

Bestimmungen für den Umgang mit Saat- und Pflanzgut sowie mit dem Aufwuchs und Erntegut aus dem Prüfungsanbau

Das folgende Kapitel aus den Richtlinien für die Durchführung von landwirtschaftlichen Wertprüfungen und Sortenversuchen, Ausgabe 2000 ist überarbeitet worden. Es lautet seit April 2012 wie folgt:

1.7 Vorlage von Vermehrungsmaterial

1.7.1 Saat- und Pflanzgut

Das Saatgut für die Wertprüfung ist vom Züchter in der Regel unbehandelt und in einer vorgegebenen Menge bei der Saatgutzentrale des Bundessortenamts vorzulegen. Im Bundessortenamt wird das Saatgut für die einzelnen Prüfungen aufgeteilt und, soweit erforderlich, einheitlich behandelt.

Für die Wertprüfungen wird das Saatgut nach den Angaben der Wertprüfungsstellen (Teilstückgröße, Aussaatnorm) unter Berücksichtigung der Angaben zum Saatgut (Tausendkornmasse, Keimfähigkeit) je Teilstück abgewogen und abgepackt.

Das Saatgut für die Wertprüfung muss hinsichtlich der Vermehrungsstufe der Kategorie 'Zertifiziertes Saatgut' entsprechen und die Beschaffenheitsnormen von Basissaatgut erfüllen. In den Sortenversuchen soll im Hinblick auf die Sortenechtheit und die Übertragbarkeit der Ergebnisse in die Praxis nur anerkanntes Saatgut verwendet werden.

Gemeinsam mit dem Prüfungssaatgut erhält jede Wertprüfungsstelle einen Lieferschein, die Anbauliste und, soweit erforderlich, ein Berichtsheft.

Pflanzgut für die Kartoffelwertprüfung erhalten die Wertprüfungsstellen unmittelbar vom Züchter.

1.7.2 Prüfungsanbau

Die Übergabe von Saat- und Pflanzgut an die Wertprüfungsstelle erfolgt grundsätzlich ausschließlich zum Zweck der Wertprüfung im Auftrag des Bundessortenamts. Es ist der Wertprüfungsstelle untersagt, das ihr für die Prüfung übergebene Saat- und Pflanzgut, daraus entstehenden Aufwuchs sowie Erntegut oder aus dem Saat- und Pflanzgut, dem Aufwuchs oder dem Erntegut für die Wertprüfung gewonnene Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu anderen Zwecken, insbesondere zu Züchtungs- oder Forschungszwecken zu verwenden.

Die Wertprüfungsstelle hat nach Abschluss der Wertprüfung überschüssiges Saat- und Pflanzgut, daraus entstandenen Aufwuchs sowie Erntegut so zu vernichten oder zu verwerten, dass ein weiterer Anbau, eine Vermehrung oder eine Verwendung zu Züchtungs- oder Forschungszwecken ausgeschlossen sind.

Die Verwendung von Saat- und Erntegut gentechnisch veränderter Sorten wird, soweit erforderlich, gesondert geregelt.